

die Autorin im 3. Kapitel mit dem seit Ende der 80er Jahre gewandelten Verständnis des Konzepts der Friedenssicherung, besonders mit der Ausdehnung der militärischen und zivilen Aufgaben (siehe: Agenda für den Frieden 92). Ganz konkret geht sie dann im nächsten Teil auf die Besonderheiten des Falles Mosambik ein und beleuchtet alle Aspekte des Mandats wie des praktischen Einsatzes. Hier wird auch die Rolle von UNO-Unterorganisationen und weiterer Beteiligter besprochen, die vielleicht zu gering eingeschätzt wird. Die abschließende Bewertung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6, die eine Kriegsschadensbilanz und danach Gedanken zur künftigen Verbesserung friedenserhaltender Maßnahmen enthalten.

Die eigentliche Arbeit der Autorin ist mit 123 Seiten recht knapp gehalten, durchgängig kompetent und verständlich formuliert und zum Schluß – nach etwa 80 Seiten Anhang mit Karten, Tabellen, Zeittafeln, Regierungserklärungen, Auszügen aus UNO-Berichten etc., die sehr zum tieferen Verständnis beitragen – durch eine gute Zusammenfassung abgerundet (die leider im Englischen einige sprachliche 'Unebenheiten' aufweist), in der noch einmal die wichtigsten Ergebnisse unterstrichen werden. Insgesamt kann der kleine Band von Sabine Fendrych jedem empfohlen werden, der sich mit Konfliktmanagement befaßt. Die Einzelheiten des Falles Mosambik sind gut recherchiert. Der Leser hält die fundierte Darstellung eines UNO-Einsatzes in der Hand, der allgemein als extrem positiv bewertet wird.

Dagmar Reimann

Christian Ule

Das Recht am Wasser

Dargestellt am Beispiel des Nils

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1998, 286 S., DM 74,--

"Sudans Spiel mit dem Wasser ist ein Spiel mit dem Feuer" verkündete der ägyptische Außenminister Amr Musa 1995, nachdem die sudanesishe Regierung gedroht hatte, den 1959 geschlossenen ägyptisch-sudanesischen Vertrag über die Nutzung des Nilwassers aufzukündigen. In den siebziger Jahren drohte der damalige ägyptische Präsident Anwar as-Sadat seinem Nachbarn Äthiopien gar mit Krieg, als das Land den Bau von Staudämmen am Nil plante, welche die Wasserzufuhr des Flusses nach Ägypten erheblich reduziert hätten.

Der Nil ist für Ägypten eine Frage "der nationalen Sicherheit", da sein Wasser die einzige bedeutende Wasserressource des Landes ist. Die Position Ägyptens am Nil ist allerdings strategisch ungünstig. Das Wasser des blauen und des weißen Nils, welches im Sudan zum Nil zusammenfließt, durchquert neun Staaten, bevor es sich in den ägyptischen Assuan-Staudamm ergießt. Wer also hat das Recht am Wasser? Am Beispiel des Nils geht Christian

Ule dieser Frage nach und stellt in diesem Zusammenhang die Fortentwicklung des Internationalen Wasserrechts dar.

Bereits unter der Kolonialherrschaft Englands über Ägypten wurden Verträge bezüglich der Wassernutzung des Nils mit den unterschiedlichen Regimen der Nachbarstaaten geschlossen. Ziel der Verträge war es in erster Linie, die Wasserzufuhr des Nils nach Ägypten zu sichern, also die Wassernutzung der Oberrainer einzuschränken. Diese Verträge sowie ihre heutige Rechtsverbindlichkeit werden mit einer Gründlichkeit untersucht, die bislang von keinem Juristen in dieser Form vorgenommen wurde. Solange nicht die Nachfolgestaaten die Anerkennung der jeweiligen Verträge ausdrücklich verweigert haben, bestehen diese bis heute fort. Insofern, so Ule, sind die Anrainerstaaten des Nils Teil eines Rechtssystems am Nil geworden, durch welches ihnen Rechte und Pflichten gemäß den Verträgen entstehen. Dennoch, so stellt der Autor fest, können diese Verträge der heutigen Problematik um die Frage der Wassernutzung nicht mehr gerecht werden.

Der jüngste Vertrag wurde 1959 zwischen Sudan und Ägypten geschlossen, der die Wasserentnahmen beider Länder bis heute festlegt. In dem Vertrag wurden die erworbenen oder historische Rechte (*acquired rights*) Ägyptens durch den Sudan anerkannt. Ägypten, bevölkerungsreichster Anrainer des Nils, nutzt also weiterhin am meisten Wasser des Flusses. Hauptargument bei der Wasserverteilung war die bereits existierende Nutzung Ägyptens sowie die zu bewässernde Fläche des Landes.

Eine optimale Nutzung und Entwicklung des Nils setzte aber ein beckenweites Abkommen aller Anrainer voraus. In dem ägyptisch-sudanesischen Vertrag ist zwar niedergelegt, daß auch dritte Anrainer Ansprüche geltend machen könnten, die dann die sudanesischen und ägyptischen Wasseranteile reduzierten. Auf welcher rechtlichen Grundlage aber sollte eine solche Verteilung stattfinden? Zu einer möglichen Beantwortung dieser Frage wird das Internationale Wasserrecht herangezogen. Die Prinzipien und völkerrechtlichen Regeln für die internationale Wassernutzung arbeitet der Autor überzeugend und mit großer Detailkenntnis heraus, und dieser Teil der Untersuchung kann – zumindest im deutschsprachigen Raum – als Pionierarbeit angesehen werden.

Bedauerlich ist allerdings, daß die letzte Fassung der Konvention über die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserläufe keinen Eingang mehr in die Arbeit fand, welche so an Aktualität einbüßt. Ule reichte seine Dissertation im Januar 1997 ein, insofern konnte er diese neue Entwicklung nicht mehr berücksichtigen, wenn er auch durchaus die frühere Fassung der Konvention von 1994 in seine Arbeit aufgenommen hat.

Die vom Autor festgestellten völkerrechtlichen Regeln ergeben eine umfassende Darstellung des Internationalen Wasserrechtes, dessen Rechte und Pflichten von der Schadensvermeidung über die Kooperationspflicht bis hin zur völkerrechtlichen Haftung reichen.

So kann das Prinzip der *equitable utilization* ein Mittel darstellen, um die eingangs gestellte Frage nach möglichen rechtlichen Kriterien für die Wasserverteilung des Nils zwischen seinen Anrainern zu beantworten.

Dieses Prinzip wird gemäß dem Konventionsentwurf der International Law Association in den "*Helsinki Rules*" und dem Entwurf der ILC durch unterschiedliche Faktoren bestimmt,

die von den Anrainern gegeneinander aufzuwiegen sind. Dieses Instrument könnte ein rechtliches Mittel darstellen, um zukünftige und gegenwärtige Nutzungskonflikte der Anrainer zu lösen.

Ule zeigt in einer Anwendung des Prinzips der *equitable utilization* auf den Nil, daß den historischen Rechten Ägyptens, wie sie noch im ägyptisch-sudanesischen Vertrag niedergelegt wurden, in gegenwärtigen Entwürfen kein so großer Stellenwert mehr eingeräumt würde. Ein wichtiges Instrument, Staaten zur effizienten Wassernutzung anzuhalten, könnte der ebenfalls im Rahmen der *equitable utilization* niedergelegte Faktor der wirtschaftlichen Wassernutzung darstellen. Demnach könnte sich eine sparsame Wassernutzung positiv auf die Anrainer bei Verhandlungen über Wasserrechte auswirken – insbesondere in wasserknappen Regionen muß sorgsam mit der kostbaren Ressource umgegangen werden. Der Faktor der wirtschaftlichen Nutzung könnte ein konstruktives Mittel des Internationalen Rechtes darstellen, "Internationale Wasserkonflikte" dort anzugehen, wo sie in erster Linie beginnen: bei der nationalen Wasserverschwendung.

Ule weist wiederholt auf die Notwendigkeit eines effizienteren Wassergebrauches in Ägypten hin. Wasserverschwendung und nationales Mißmanagement stellen für ihn aber nicht die primären Ursachen der Wasserknappheit am Nilbecken dar – diese seien in erster Linie auf die Klimaveränderung und das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Hier hätte der hohe und oftmals ineffektive Wasserverbrauch in der ägyptischen Landwirtschaft – fast 90% – zumindest kritisch hinterfragt werden und mit dem Faktor der wirtschaftlichen Nutzung verbunden werden können.

Bei der Untersuchung über die theoretischen Grundlagen der internationalen Wassernutzung werden bei der Staatenpraxis zwar Beispiele des Nils angeführt – so im Zusammenhang mit der Konsultationspflicht die Auseinandersetzungen um den von Ägypten geplanten und realisierten Bau des Sadd el Aali Staudammes – jedoch werden die dann festgestellten Ergebnisse nur selten mit ausstehenden rechtlichen Fragen am Nil verbunden.

So sind die Anrainerstaaten des Nils gegenwärtig damit beschäftigt, eigene Projekte zur Wassernutzung voranzutreiben, welche die nationale Wasserentnahme am Nil erhöhen würden – und somit auch den Konfliktstoff. Diese Projekte werden zwar eingangs beschrieben, aber erst in den Schlußüberlegungen gibt Ule konstruktive Anregungen für die Möglichkeiten einer beckenweiten Kooperation am Nil. Dort verbindet er gekonnt die konkret geplanten Projekte mit möglichen zu realisierenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine ausführlichere Anwendung der Rechtstheorie auf das Fallbeispiel Nil wäre sicherlich spannend gewesen.

Viele "außerrechtliche", wie historische, politische und wirtschaftliche Faktoren spielen bei der Kooperationsfrage an internationalen Wasserläufen – zumal am Nil – eine wichtige Rolle. Deren Untersuchung war zwar nicht das Ziel des vorliegenden Buches. Gute Beziehungen der Anrainerstaaten untereinander als auch politische und wirtschaftliche Stabilität der Region sind aber Voraussetzungen für ein beckenweites Abkommen. Diese Situation sieht der Autor realistisch, wenn er die Aussichten auf die Aussichten auf ein Nilabkommen, welches alle Anrainer einbezieht, gegenwärtig als gering ansieht. Gerade aufgrund der

Tatsache, daß so viele Faktoren bei der Nutzung internationaler Wasserläufe von Bedeutung sind, ist eine umfassende Feststellung der völkerrechtlichen Regeln für diese Nutzung von erheblicher Bedeutung. Das Internationale Wasserrecht, so weist Ule nach, könnte ein wesentliches Hilfsmittel zur Lösung internationaler Wasserkonflikte werden. Angesichts der zunehmenden Politisierung dieses Themas hat der Autor es vermocht, einen wissenschaftlichen und konstruktiven Beitrag zur Lösung internationaler Wasserkonflikte zu leisten. Es bleibt zu hoffen, daß das Buch demnächst in die englische Sprache übersetzt wird, damit es auch Lesern anderer Länder zur Verfügung steht.

Annette van Edig

Matthias Pape

Humanitäre Intervention

Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen
Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1997, 350 S., DM 56,--

Die politikwissenschaftliche Arbeit Papes, 1996 in Freiburg an der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen, entstand zwischen 1993 und 1996. Sie geht der Frage nach, "welche Rolle die Menschenrechte in den Vereinten Nationen spielen und welche Schwierigkeiten der Durchsetzung der Menschenrechte im Wege der humanitären Intervention (i.S.v. militärischem Eingreifen) und der humanitären Hilfe entgegenstehen" (S. 11). Gleichzeitig will das Buch einen Beitrag zur Diskussion über die universale Begründung und Verwirklichung der Menschenrechte sowie einer Reform der UNO leisten, indem es "Zielkonflikten, Schwierigkeiten und Hemmnissen (...) nachspürt" (S. 302); es bietet jedoch trotz seines vielversprechenden Untertitels eine eher lückenhafte Auseinandersetzung mit dem Thema.

Nach einer generellen Einleitung ist das Buch in fünf Hauptabschnitte eingeteilt. Erstes Thema ist 'Der universale Menschenrechtsstandard als Schutzgut der humanitären Intervention', eingeschränkt auf die Fundamentalnormen Recht auf Leben, Verbot von Folter, Sklaverei und Diskriminierung.

Im zweiten Bereich 'Klassische humanitäre Intervention und humanitäre Hilfe' bestätigt Pape das Ergebnis anderer Autoren, "daß die humanitäre Intervention dann nicht gegen das Interventionsverbot verstößt, wenn sie die (...) Menschenrechte betrifft" (S. 90).

Im äußerst knapp gehaltenen dritten Teil 'UNO-Intervention: rechtliche Grundlagen' analysiert er Art. 39 und 41 UN-Charta und stellt klar, daß es sich bei Maßnahmen, die vom Sicherheitsrat ergriffen werden, aus rechtlichen Gründen nicht um 'humanitäre Intervention' handeln kann. Obwohl er den Unterschied zu militärischer Gewalt erläutert, findet der Verfasser keinen neuen Begriff, sondern behält 'humanitäre Intervention' inkonsequenterweise bei.